

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/446

Beschlussvorlage

Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder werden in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

	Mitglied	Stellvertreter/in
1		
2		

Zur Kenntnis: Außerdem gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss folgende weitere Mitglieder, die in der Kreistagssitzung vom 16.03.2015 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählt worden sind, an:

Herr Adolf Tebel, Lemgow
Herr Henning Harms, Damnitz
Herr Rolf Eggers, Kolborn

Sachverhalt:

Der Grundstücksverkehrsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) ist die Bildung eines Grundstückverkehrsausschusses vorgeschrieben.

Diesem gehören nach § 41 Abs. 2 LwKG

1. drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen
2. zwei vom Kreistag oder vom Rat gewählte Personen

an.

Die Personen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG müssen zum Kreistag wählbar sein und aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Folgende Mitglieder wurden in der Kreistagssitzung am 16.03.2015 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Kreistag in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

Herr Adolf Tebel, Lemgow
Herr Henning Harms, Damnitz
Herr Rolf Eggers, Kolborn

In der abgelaufenen Wahlperiode waren KTA Manfred Liebhaber und KTA Wolfgang Wiegrefe Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss.

Da in § 41 Abs. 2 LwKG die Zusammensetzung und Bildung des Grundstückverkehrsausschusses detailliert geregelt wird, finden die §§ 71 NKomVG und 72 NKomVG über § 73 Abs. 1 NKomVG keine Anwendung. Die Besetzung erfolgt demnach gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG durch Wahlen (§ 67 NKomVG)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus §§ 2 und 3 der geltenden Entschädigungssatzung.
